

**Satzung  
der Stadt Emsdetten über Vorhaben  
im Bereich Sinningen/Lütkenfelde  
vom 10.11.1993**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 06.07.1993 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I. S. 926) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bereich der Straße Lütkenfelde im Ortsteil Sinningen.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2**

**Sächlicher Geltungsbereich**

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

**§ 3**

**Festsetzungen**

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Satzungsbereiches einfügen.

Auf jedem Grundstück sind höchstens 2 Wohnungen zulässig. Die Wohnfläche darf insgesamt 200 qm/Grundstück nicht überschreiten. Es wird eine eingeschossige, offene Bauweise festgesetzt.

**§ 4  
Öffentliche Belange**

Vorhaben im Bereich dieser Satzung kann nicht entgegengehalten werden, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 5  
Landschaftsschutz**

Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe werden im Satzungsbereich Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die gekennzeichneten Bereiche sind im Rahmen der Durchführung der Satzung anzulegen. Die Flächen müssen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen als Wallhecken bzw. in Anbindung an den vorhandenen Waldbestand als Laub-Mischwald angepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten in Kraft.

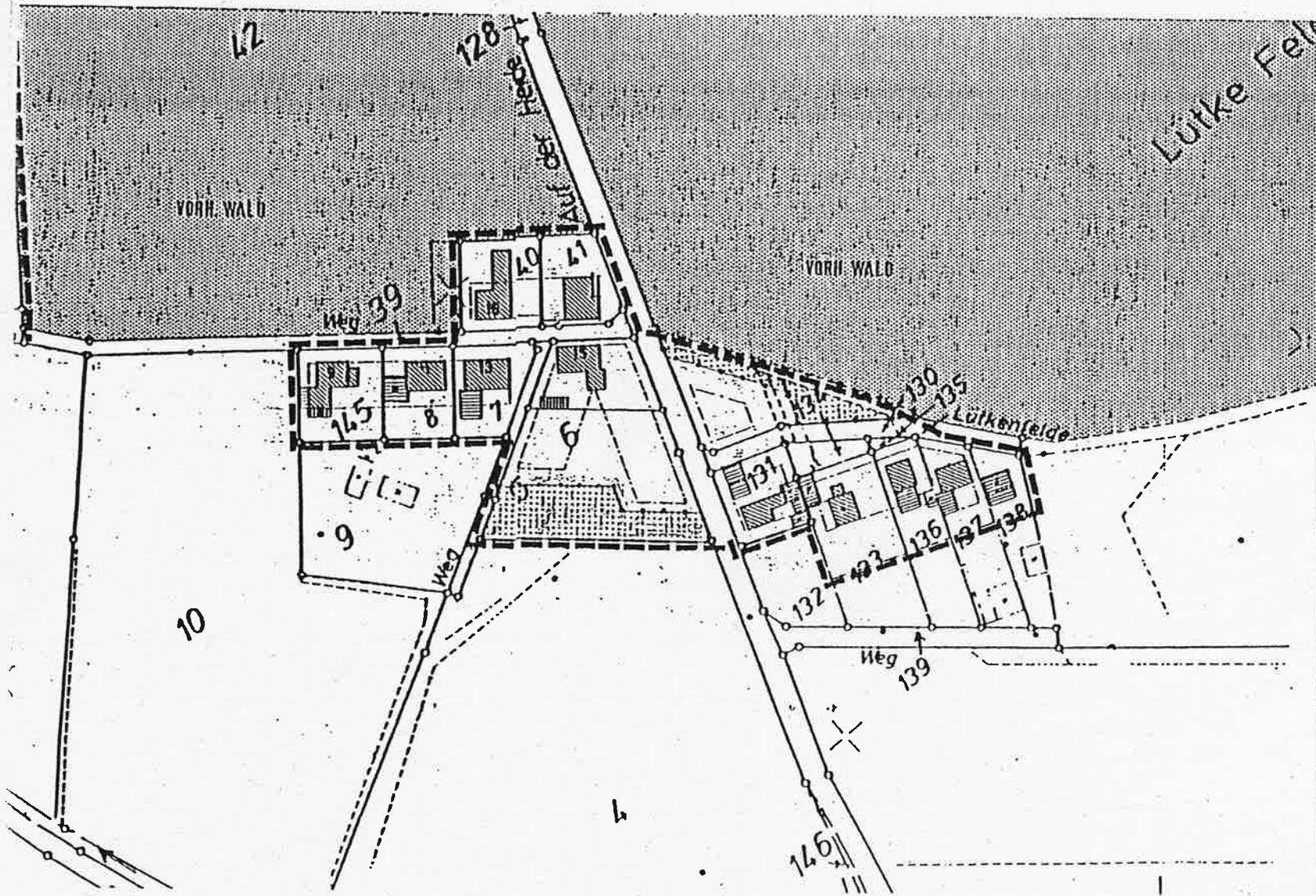
Emsdetten, den 06.07.1993

gez. Meyer zu Altenschildesche  
Bürgermeisterin

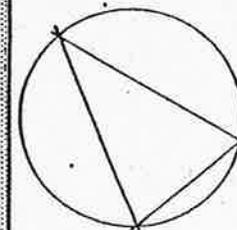
gez. Brüwer  
Ratsmitglied

gez. Koers  
Schriftführer





**ANLAGE  
ZUR SATZUNG  
SINNINGEN / LÜTKENFELDE  
EMSDETTEN**



M. 1:1.000

**FESTSETZUNGEN**

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  BAUGRENZE
-  WOHNGEBÄUDE
-  WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
-  FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

GEÄNDERT: 10. FEBRUAR 1993

AUFGESTELLT: 26. FEBRUAR 1992  
STADT EMSDETTEN  
ABT.: 61 STADTPLANUNG

Emsdetten, den 06.07.1993

gez. Meyer zu Altenschildesche  
Bürgermeisterin

gez. Brüwer  
Ratsmitglied

gez. Koers  
Schriftführer

Die vorste  
präsident

Der Regie  
35 2.5-53

Die vorstehende Satzung über Vorhaben im Bereich Sinnigen/Lütkenfelde ist dem Regierungspräsidenten in Münster am 26.07.1993 gem. § 11 (1) BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 26.10.1993 - Az.: 35.2.5-5304-4/93 erklärt, daß zu der vom Rat der Stadt Emsdetten am 06.07.1993 beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigten Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht wird.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 22. Febr. 1989 in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.04.92 öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über Vorhaben im Bereich Sinnigen/Lütkenfelde in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 GONW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GONW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung über Vorhaben im Bereich Sinnigen/Lütkenfelde liegt bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Stadtplanungsamt, Rathaus, Am Markt 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Emsdetten, 10.11.1993

gez. Meyer zu Altenschildesche  
Bürgermeisterin